OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651511/13/MS

Datum:
Linz, 5. September 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des F L, K.weg, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, vom 6. August 2019, GZ: FE-1125/2019, NSch. 461/2019, PAD/19/01463343/005/VW, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als gegenstandslos erklärt und das Beschwerdeverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:
Mit mündlich verkündetem Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 6. August 2019, GZ: FE-1125/2019, NSch. 461/2019, PAD/19/01463343/005/VW, wurde Herrn F L die Lenkberechtigung entzogen und ihm gleichzeitig begleitende Maßnahmen (verkehrspsychologische Stellungnahme, ein von einem Amtsarzt zu erstellendes Gutachten, Nachschulung für alkoholauffällige Lenker) aufgetragen.

Mit undatierter Eingabe, übermittelt per E-Mail vom 6. August 2019 hat Herr L zur Abnahme seines Führerscheins am 24. Juli 2019 Beschwerde erhoben.

Mit Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 6. August 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit Ladung vom 29. August 2019 wurde durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich für 2. Oktober 2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt.

Am 3. September 2019 teilte Herr L telefonisch und nachfolgend auch schriftlich mit, dass die mit E-Mail vom 6. August 2019 übermittelte Beschwerde sich nicht gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich richtet, sondern als Maßnahmenbeschwerde zu verstehen ist.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der Landespolizeidirektion Oberösterreich vorgelegten Verfahrensakt sowie durch ein Telefonat mit Herrn L und durch die von diesem abgegebene schriftliche Richtigstellung.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor.
Die mit E-Mail vom 6. August 2019 eingebrachte Beschwerde richtet sich nicht gegen den unter I. angeführten Bescheid, sondern gegen die Abnahme des Führerscheins, also gegen die gesetzte Maßnahme.

Dieser Umstand ergibt sich aus dem Telefonat mit Herrn L am 3. September 2019 und dessen nachfolgender Eingabe.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

Mit Telefonat vom 3. September 2019 sowie der schriftlichen Eingabe selben Datums teilte Herr L mit, dass es nicht seine Absicht war, sich gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich mittels Beschwerde zur Wehr zu setzen, sondern war beabsichtigt, eine Maßnahmenbeschwerde einzubringen, was in der Eingabe vom August 2019 irrtümlich nicht ausdrücklich festgeschrieben worden war. Erst durch die Anberaumung der mündlichen Verhandlung sei er darauf aufmerksam geworden und stelle dies somit richtig.

Daher liegt keine Beschwerde gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 6. August 2019 vor und war daher das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Einschränkung von Lenkberechtigungen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß